

Satzung der Stadt Lüssan über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Präambel

Auf der Grundlage

- des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung, KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V 2025 S. 130, 136),
- des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V 2018 S. 338) sowie
- der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V 2023 S. 650)

wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom **TT.MM.JJJJ** (Beschluss Nr. **00-B 2026-000**) nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Lüssan ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V 2018 S. 338) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Insel Usedom-Peenestrom“ und „Untere Peene“ (Wasser- und Bodenverbände), denen entsprechend § 63 Abs.1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 154, 184) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (mit Ausnahme der Erhaltung der Schiffbarkeit) obliegt.

(2) Die Stadt Lüssan ist verpflichtet den Wasser- und Bodenverbänden gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz, WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. 1991 I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. 2002 I S. 1578) und der Satzungen der Wasser- und Bodenverbände (Verbandssatzungen) in der jeweils geltenden Fassung Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührengegenstand

(1) Die von der Stadt Lüssan nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V 2023 S. 650) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen der Wasser- und Bodenverbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile

gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V 2018 S. 338) die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Lüssan, die im Einzugsbereich des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes liegen.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Lüssan durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den jeweiligen Wasser- und Bodenverband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke gemäß Anlage 8 der Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im Amtlichen Liegenschaftskataster – Informationssystem „ALKIS“.

(2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Lüssan.

§ 4 Gebührensatz

(1) Es gelten folgende Gebührensätze:

1. Gebührensätze für Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“

Versiegelungs-faktor	Nutzungsart	je angefangene 1.000 m ²
0,1	<i>z.B. Fließgewässer, Hafenbecken</i>	0,25 €
0,5	<i>z.B. Wald, stehende Gewässer</i>	1,25 €
1	<i>z.B. Ackerland, landwirtschaftl. Grünland</i>	2,50 €
1,5	<i>z.B. Sportplätze, Spielplätze</i>	3,76 €
2	<i>z.B. Halden, landwirtschaftl. Betriebsflächen</i>	5,01 €
3	<i>z.B. Wohnbauflächen, Parkplätze</i>	7,51 €

Schöpfwerke und Deiche	je angefangene ha
Deich Brebowbach, I.-Bauerberg	119,57 €
Deich Sägewerk-Riegeldeich	77,66 €
Schöpfwerk Silberkuhle	17,64 €
Schöpfwerk Wehrland	104,62 €

2. Gebührensätze für Flächen des Wasser- und Bodenverbandes
„Untere Peene“

Versiegelungs- faktor	Nutzungsart	je angefangene 1.000 m²
0,5	<i>z.B. forstw. Flächen, Wald, Gehölz, stehende Gewässer, Heide, Moor, Sumpf, Unland</i>	2,89 €
1	<i>z.B. landwirtsch. Ackerland, landwirtsch. Grünland, Brachland</i>	5,78 €
2	<i>z.B. Wegeverkehr, sonstige befestigte Flächen, Straßen, Plätze</i>	11,55 €

(2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Wohnbauflächen, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Entstehen der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 1. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 1. Juli jeden Jahres fällig.

(3) Von nachfolgend aufgeführten Gebührenpflichtigen kann auf Antrag abweichend von § 6 Abs. 2 die Gebühr am 15. August in einem Jahresbetrag entrichtet werden:

1. von Gebührenpflichtigen, die gemäß § 28 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. 1973 I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) die Grundsteuer zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November entrichten,

2. von Gebührenpflichtigen, die unter die Kleinbetragsgrenzen gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. 1973 I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) fallen.

Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(4) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Stadt Lüssan über die von den Gebührenpflichtigen zu leistenden grundstücksbezogenen Abgaben zusammengefasst werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V 2023 S. 650) handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom – Peenestrom“ vom 25.09.2012 sowie die des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ vom 09.12.2010 für die Stadt Lüssan außer Kraft.

Stadt Lüssan, TT.MM.JJJJ

Fred Gransow
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung, KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerke

Beschlossen am TT.MM.JJJJ.

Ausgefertigt am TT.MM.JJJJ.

Bekanntmachung am TT.MM.JJJJ im Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter www.amt-am-peenestrom.de.